

16.05.2023

Datum

An die
Personalstelle für den Juristischen Vorbereitungsdienst

Betr.: B-Klausurenkurs

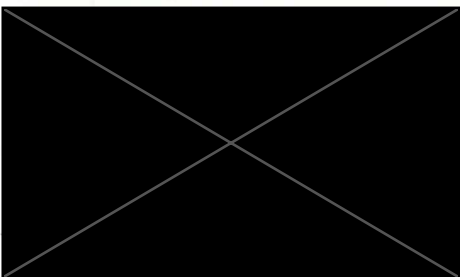
In der Anlage gebe ich die im Klausurenkurs B ausgegebene Klausur mit der

Nr. 075-246

zur Korrektur. Mir ist bekannt, dass meine Klausur nur bei vollständiger-lesbarer- Ausfüllung und Unterschrift korrigiert wird.

Ich erkläre, dass ich

- 1: Referendar/in im Dienst der Freien und Hansestadt Hamburg bin,
2. an dem A-Klausurenkurs...FR/ÖR/STR...teilgenommen habe,
3. voraussichtlich im Monat Aug. '23...die Examensklausuren schreiben werde.



Az: 4 C 3321/7

Wamen in Klammern? 2, [Amtsgericht Montabaur]

U r t e i l
im Namen des Volkes

Im Rechtsstreit

der Baldulin GmbH, vertreten durch den Geschäftsführer Hermann Baldulin, geschäftsausässig Blücherstraße 38, 56073 Kaldenz

- Klägerin -

Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte Gutmann & Wexler, Bohmwegstraße 45, 56410 Montabaur

g e g e n

die Classic-Fahrzeug GmbH, vertreten durch den Geschäftsführer Herr Frank Klose, geschäftsausässig Mons-Tabor-Straße 1, 56410 Montabaur

- Beklagte -

Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt Werner Krach,
Kaiserstraße 1, 56410 Montabaur

Nat das Amtsgericht Montabaur, Abteilung 4, durch
die Richterin am Amtsgericht Herzog ~~als~~
aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 13.03.2018
für Recht erkannt:

1. Die Beklagte wird verpflichtet an die
Klägerin 1.500,00 € zu zahlen; im
Übrigen wird die Klage abgewiesen.
2. Die Kosten des Rechtsstreits trägt die
Klägerin zu $\frac{2}{3}$ und die Beklagte zu
 $\frac{1}{3}$.
3. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.
Für die Klägerin jedoch nur gegen
Sicherheitsleistung in Höhe von 10% des
jeweils zu vollstreckenden Betrages. Die Klägerin
kann die Vollstreckung durch die Beklagte
abwehren durch Sicherheitsleistung in Höhe von
10% des aufgrund der Urteils für die Beklagte
vollstreckbaren Betrages, wenn nicht die
Beklagte vor der Vollstreckung Sicherheit in
Höhe von 10% des jeweils zu vollstreckenden
Betrages leistet.

mit Sam Licht

TATBESTAND

s. Höhe
Einzahlung

Die Klägerin verfolgt mit ihrer Klage einen Zahlungsauspruch aus einer Forderung der Beklagten gegen einen Schuldner, die ihr vom Amtsgericht Karlsruhe mit Pfändungs- und Überweisungsbeschluss vom 02.11.2017 (Az.: 43 M 584/17) zur Einziehung überwiesen worden ist.

Die Klägerin ist Inhaberin eines Zahlungstitels über eine Kaufpreisforderung in Höhe von 4.500,00 € gegen Herrn Jürgen Friedrich, ^(Partei: „Schuldner“) geborener Blechner (Urteil des Amtsgericht Karlsruhe, Az.: 5 C 358/16). Herr Friedrich nahm Anfang Juni 2017 den Nachnamen seiner Ehefrau an. Das Urteil ist ihm am 01.07.2017 unter seinem neuen Nachnamen (mit einem Namensänderungsvermerk) am 01.07.2017 zugestellt worden.

Am 24.07.2017 veräußerte der Schuldner an die Beklagte einen von ihm restaurierten Pkw für einen Kaufpreis von 4.500,00 € und übergab das Fahrzeug an die Beklagte (unter der Kaufvertragsnummer 23-2017).

Seine Forderung hat der ~~Schuldner~~ gegen die Beklagte aus dem Kaufvertrag hat der Schuldner am 04.10.2017 in Höhe von 3.000,00 € an einen Dritten, Herrn Frank Zesler, ab. Die Klägerin hat zwischenzeitlich

gegen den Dritte im Rahmen eines Aufhebungsprozesses ein dahingehendes Urteil erwirkt, dass der Dritte wegen der Abtretung ^{der Forderung} ~~der~~ Zwangsvollstreckung ~~wegen der~~ in sein eigenes Vermögen zu Lasten hat.

Am 02.11.2017 erließ das Amtsgericht Karlsruhe den streitgegenständlichen Pfändungs- und Überweisungsbeschluss (Protokoll: „Beschluss“, Az.: 13 M 534/17), ~~der der Betrag~~ mit dem der Klägerin die Forderung des Schuldners gegen die Beklagte aus dem Kaufvertrag Nr. 23-2017 in Höhe von 4.500,00€ zur Einziehung überwiesen werden ist. Der Beschluss wurde der Beklagten am 06.11.2017 und dem Schuldner am 09.11.2017 zugestellt.

Die Beklagte gab ~~am~~ mit Schreiben vom 08.11.2017 eine dahingehende Drittschuldnererklärung ab, dass sie die Forderung nicht anerkenne, weil ein Kaufver ^{zu der gefährlichen Nummer} ~~trag~~ nicht mit dem bezeichneten ~~Drittschuldner~~ Schuldner (Herrn Jürgen Fröhlich) sondern mit einem Herrn Jürgen Blechner zustande gekommen sei und ~~er~~ übersandte der Klägerin den Beschluss.

I-0

S. 5  > 0

Die Klägerin erlitt gegenüber der Beklagten mit Schreiben vom 22.11.2017 unter Befügung des Beschlusses, dass Personidentität besteht und jagte ^{zudem} ~~bei~~ einen Melderegisterauszug bei, aus dem der Namenswechsel des Schuldners ~~hervorgeht~~.

unverf. d. d. d.

S. 4



Am 17.11.2017 zahlte die Beklagte an die den Schuldner 1.500,00 €.

Der Schuldner hat gegen die Vollstreckung aus dem Titel der Klägerin gegen diese vor dem Amtsgericht Koblenz (Sam. Az. 5C 367/17) eine Vollstreckungsabwehrklage erhoben.

Do

Die Klägerin ist der Ansicht, ihr stelle wegen des Beschlusses trotz der Abtretung und Zahlung ein Anspruch gegen die Beklagte zu.

Die Klägerin beantragt,

die Beklagte ^{zu verurteilen,} ~~wird verurteilt~~ an die Klägerin 4.500,00 € zu zahlen.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Die Beklagte behauptet, der Schuldner hätte auf die Forderung der Klägerin schon im Oktober 2017 vollständig geleistet. Sie ist der Ansicht, wegen der Befriedigung durch den Schuldner ^{durch den Schuldner} der Abtretung ^{an den Dritten} sowie der Zahlung der Klägerin an den Schuldner nicht ~~aus dem~~ Beschluss in Anspruch genommen werden zu können; Dieser sei wegen der falschen Bezeichnung des Schuldners auch unwirksam.



Fall vom 17.11.2017
wie bei dem anderen
Fall dort auf keinen Fall

Die Klägerin behauptet ~~es~~ sie sei durch den

Schuldner nicht befriedigt worden. Lediglich
habe der Schwager des Schuldners an die
Klägerin Zahlungen auf eine eigene Forderung
geleistet.

ENTSCHEIDUNGSGRÜNDE

Die Klage ist zulässig aber nur in Höhe von 1.500,00 € begründet.

I.

Die Klage ist zulässig.

Sie ist als einfache Leistungsklage in Form der sog. Einziehungsklage statthaft. Hierbei macht der Kläger als Dritt Gläubiger einer ihm zur Einziehung überwiesenen Forderung (§ gepfändeten Forderung (vgl. §§ 28 I, 35 I ZPO)) einen Zahlungsanspruch gegen die Beklagte als Drittschuldnerin geltend. ^{ausserhalb des Vollstreckungsverfahrens}

in d. Klage
Hierbei macht die Klägerin eine fremde Forderung in eigenem Namen geltend (§ 36 I ZPO iVm. § 185 I ZPO). Insoweit ist die Klägerin durch die schlüssige Behauptung eines Beschlusses als Prozessführungsbefugte anzusehen.

Das Amtsgericht Montebaur ist sachlich und örtlich zuständig. Da die Einziehungsklage außerhalb des Vollstreckungsverfahrens gegen den Schuldner läuft, ist zur Zuständigkeitsbestimmung auf die allgemeinen Vorschriften zurück zu greifen, insbesondere greift § 802 ZPO nicht. Somit folgt die sachliche Zuständigkeit der Amtsgerichte aus § 1 ZPO i.V.m. §§ 23 Nr. 1, 71 I GVG, da der Streitwert ~~unterhalb~~ von nicht über 5.000,00 € liegt (§ 3 ZPO). Die örtliche Zuständigkeit folgt aus §§ 12, 17 I 1 ZPO, da die Beklagte im Bezirk des erkennenden Gerichts geschäftsmässig ist.

hat hier
SE - Pflicht als
Folge

Dass die Klägerin dem Schuldner entgegen
§ 841 ZPO nicht den Streit verkündet hat, steht
der Zulässigkeit der Klage nicht entgegen. Durch
§ 841 ZPO wird ~~lediglich~~ dessen Teil noch nur der
Schuldner vor einer eventuellen Inanspruchnahme
durch den Gläubiger geschützt. Die unterlassene
Streitverkündung stellt dem Schuldner gegenüber
die Verletzung einer vollstreckungsrechtlichen
Pflicht dar. Das Verhältnis zwischen Gläubiger
und Drittschuldner wird durch die Unterschrift
indes nicht berührt.

Auch steht der Zulässigkeit der Klage nicht
das ~~Verbot~~ die Rechtshängigkeitssperre entgegen
(nec bis in idem; vgl. § 261 III Nr. 1 ZPO). Denn
der Streitgegenstand einer Einzeldruckklage des
Gläubigers gegen den Drittschuldner
~~Schuldners~~ ist nicht identisch mit demjenigen
einer Vollstreckungsgegenklage aus § 767 I, II ZPO
des Schuldners gegen den Gläubiger. Dies folgt
bereits aus der subjektiven Umgrenzungsfunktion
des Streitgegenstandes, der sich aus dem
Antrag und dem Lebenssachverhalt zusammen
setzt (sog. prozessualer Streitgegenstandsbegriff).
Denn rechtshängig wird ein Streitgegenstand
grundsätzlich nur zwischen den am Rechtsstreit
beteiligten Parteien (vgl. § 225 ZPO), sodass die
Rechtskraft auf diese beschränkt ist (vgl. § 325 I, II
ZPO). ~~Überdies~~ stellt der ~~Ge~~ Überdies liegen
auch abweichende Anträge und Lebenssachverhalte
zugrunde. Im Rahmen der Vollstreckungsgegenklage

vor aller Dinge
wird in der Sache
Parteien

Wendet sich der Schuldner Einreden gegen die Vollstreckung aus dem Titel gegen diesen ein. Die Umstände aus denen sich die Zulässigkeit einer Forderung aus einem Pfändungs- und Überweisungsbeschluss ergeben, sind vom Verhältnis des Schuldners als rechtlich eigenständig anzusehen. Zwar würde das erhaltene Gericht mit dem Erfolg der Vollstreckungsgegenklage auch den Beschluss aufheben (§§ 775 Nr. 1, 776 S. 1 ZPO), und damit der Verteidigung der Beklagten zum Erfolg verhelfen. Die Beklagte kann sich jedoch selbst nicht mit Einreden des Schuldners gegen die Einziehungsklage verteidigen, da Titel- und Pfändungsverhältnis jeweils abstrakt sind (vgl. nur § 840 II ZPO, dem diese Wirkung zugrunde liegt). Die Ein-

Die Parteien sind jeweils Partei- und Prozessfähig (§§ 50 I ZPO, 13 I GmbHG bzw. §§ 51 I ZPO, 35 I GmbHG).

II.

Die Klage ist nur teilweise begründet, weil ^{dem Schuldner} ~~der Klägerin~~ der gegen die Beklagte verfolgte Anspruch lediglich in Höhe von 1.500,00 € zusteht, sodass die Klägerin auch nur hinsichtlich dieses Teils einwandsbefugt ist.

> Die Klägerin ist zur Einreichung einer ihr durch Pfändungs- und Überweisungsbeschluss überwiesenen Forderung des Schuldners gegen die Beklagte aus § 836 I ZPO i.V.m. § 185 BGB immer nur dann sachbefugt bzw. berechtigt, wenn der Beschluss wirksam ist, die gepfändete Forderung des Drittschuldners gegen die Beklagte tatsächlich besteht und die Beklagte sich nicht gegen den überwiesenen Anspruch mit Einwendungen verteidigen kann. Dies ist der Fall:

A.

Vorliegend ist der Pfändungs- und Überweisungsbeschluss nach §§ 823, 836 I ZPO wirksam.

Im Ausgangspunkt ist die Rechtmäßigkeit des Pfändungs- und Überweisungsbeschlusses (also die Beachtung sämtlicher Erlössvoraussetzungen) von dessen Wirksamkeit zu unterscheiden. Nicht jeder Verfahrensrüstoß macht den Pf. Beschluss unwirksam. Vielmehr ist der Beschluss nur dann unwirksam wenn er ~~ist~~ ^{mit} einem schwerwiegenden und offensichtlichen Fehler behaftet ist. Dies ist vorliegend nicht der Fall; vielmehr ist der Beschluss rechtmäßig ergangen.

ic. das ist alles
müßig, aber auch
unpraktisch und
hätte vielleicht
auch hin zu jemand
werden können

⊗ Zudem wurde die Forderung ausdrücklich
zur Einziehung überwiesen, § 83 SIAH 1
ZPO.

a)

Denn das Amtsgericht Koblenz war als Vollstreckungs-
gericht nach §§ 828 I, II, 764 I ZPO sachlich wie
örtlich für den Erlass zuständig (§ 802 ZPO), da
der Schuldner seinen allgemeinen Gerichtsstand
(§§ 12, 13 ZPO) in Koblenz hat. Funktional
ergibt sich die Rechtspflegerszuständigkeit aus
§ 20 Nr. 17 RPflG.

b)

Auch wurden die allgemeinen Vollstreckungsvoraussetzungen
eingehalten, weil dem Schuldner zuvor eine vollstreck-
bare Ausfertigung des Vollstreckungstitels zugestellt
worden war (§§ 750 I 1, 724 I ZPO).

c)

Schließlich ist der Beschluss seinem Inhalt nach
auch nicht zu beanstanden, da dem Beteiligten
aufgegeben wurde, nicht an den Schuldner
zu zahlen (Arrestkriterium nach § 828 I 1 ZPO) und
an den Schuldner das Gebot erlassen hat, bei
der Verfügung über die Forderung zu enthalten
(Unlösbarkeitskriterium nach § 828 I 2 ZPO). ⊗

Insbesondere ist die Forderung im Pf-Beschluss
so bestimmt bezeichnet worden, dass sie (auch
durch andere Personen als die unmittelbar Beteiligten)
von anderen Forderungen zweifelsfrei unterscheidbar
werden kann. Dies erfordert zwar, dass auch die
Person des Schuldners zweifelsfrei identifizierbar

ist. Dass der Schuldner unter seinem dem
 Erlasszeitpunkt geltenden neuen Familiennamen
 eingetragen wurde und dem Beklagten dieser
 nicht bekannt war, ist indes ansüchlich.
 Denn anhand objektiver Kriterien war der
 Schuldner für die Beklagte dennoch zweifelsfrei
 identifizierbar. Dass die Beklagte diesen unter
 seinem alten Namen folgte, liegt nicht im
 Verantwortungsbereich des Vollstreckungsgerichtes
 und auch nicht in demjenigen der Klägerin.
 Zudem konnte die Beklagte anhand der
 genauen Vertragsnummer, sowie dem Datum
 des Vertrages in Kombination mit dem
 unveränderten Vornamen des Schuldners
 zweifelsfrei erkennen, dass sich die Pfändung
 auf die unzugelassene Forderung diesem
 gegenüber bezog. *

* Zudem wird das ~~bezeichnete~~ verbriefte Kfz
 in dem Beschluss mit genauer Modellbezeichnung
 und Baujahr genannt, sodass für die Beklagte
 augenscheinlich war, dass tatsächlich der
 erwähnte Kfzvertrag mit dem Schuldner
 gemeint war.

vor allem auf die
 Ansicht der F

d)
 Unrechlich ist schließlich, ob die ~~gepfändete Forderung~~
 die im Titel bezeichnete Forderung der Klägerin
 gegen den Schuldner im Zeit Erlasszeitpunkt
~~nach § 767 II ZPO~~ wegen einer dazwischenzeitlich
 erfolgten Zahlung des Schuldners einredebe-
 hauptet im Sinne des § 767 II ZPO war. Die
 Prüfungsbefugnis des Prüfungsumfangs des Rechtspflegers
 erstreckt sich im formalisierten Zwangsversteigerungs-
 verfahren nicht auf die titulerte Forderung (genauso
 wenig wie auf den tatsächlichen Bestand der
 Forderung des Schuldners gegenüber der Beklagten).

Dem die Titellitwirksamkeit ist vom Bestehen etwaiger Einwendungen völlig unabhängig, solange diese nicht vom Drittschuldner oder dem Schuldner im Klagewege gegen den ~~Voll~~ Titel erfolgreich geltend gemacht werden (vgl. §§ 775 Nr. 1, 776 S. 1 ZPO). Der Drittschuldner wird gerade durch § 836 II ZPO vor der nachträglichen Aufhebung des Überweisungsbeschlusses nach § 776 S. 1 ZPO geschützt.

e)

Schließlich ist die Zustellung des Beschlusses an die Beklagte und den Schuldner am 06.11.2017 bzw. 09.11.2017 auch wirksam erfolgt, sodass der Beschluss nach §§ 823^{II}, 835^{II} ZPO hiermit wirksam wurde.

f) Der Beschluss ist unabhängig vom Bestand der durch sie gepfändete Forderung wirksam; besteht diese nicht, so geht der Beschluss ähnlich „in's Leere“ (hierzu sogleich).

2.

Dem Schuldner steht gegen die Beklagte indes ein Kaufpreiszahlungsanspruch aus § 433 II BGB nur in Höhe von 1.500,00 € zu.

a)

Der Schuldner und die Beklagte haben am

24.07.2017 einen Kaufvertrag über ein Kfz geschlossen und der Schuldner laut dieses an die Beklagte übergeben, sodass hiermit eine fällige und einklagbare Forderung in Höhe von 4.500,00 € bestand (§ 433 II BGB).

b) [Jedoch ist diese Forderung in Höhe von 3.000,00 € durch Abtretungsurteilsantrag vom 04.10.2017 wirksam vom Schuldner an einen Dritten (Herrn Zeister) abgetreten worden, § 398 S. 2 BGB. Insbesondere bestand kein Abtretungsverbot i.S.d. § 393 Alt. 2 BGB.

Da die Forderung erst mit der Zustellung des Pfändungsbeschlusses nach § 825 II 1, III 2 PO als gepfändet anzusehen ist, die hier erst mit dem 09.11.2017 bewirkt wurde, war die Forderung auch zum Zeitpunkt der Abtretung noch nicht durch das Arrestatorinhibitorium nach § 829 I 2 PO unkuliert, sodass das gesetzliche Verfügungsverbot der §§ 135, 136 ZPO nicht eingreift.

Schließlich kann die Klägerin sich nicht darauf berufen, die Abtretung sei in der Absicht der Gläubigerbenachteiligung erfolgt und somit nach § 81 H. Aufg. anfechtbar bzw. wirksam angefochten worden. Denn die Anfechtung lässt die Wirksamkeit der erfolgten Abtretung unberührt, wie sich aus

☛ Der Einwand der Anfechtung ist für die Wirksamkeit der Abtretung somit unzutreffend.

schon ✓

genau keine
dingliche Wirkung

§§ 9 Hs. 1, 117 Abs. 1. Die Einrede der Anfechtung führt lediglich dazu, dass derjenige, der durch das angefochtene Rechtsgeschäft etwas erlangt wie ein ~~der~~ rechtsgrundlos Berechtigter, der begläubigt ist, auf Herausgabe des Erlangten gegenüber dem Gläubiger aus §§ 117 Abs. 1, 118 I, 813 BGB haftet. Das angefochtene Rechtsgeschäft bleibt wirksam; es stellt insbesondere nicht wegen der beabsichtigten Gläubigerbenachteiligung ein Sühngeschäft i.S. § 117 I BGB dar.

c)

Schlüssig ist die Zahlung der Beklagten an den Schuldner vom 17.11.2017 in Höhe von 1.500,00 € für den Bestand der Kaufpreisforderung unbeachtlich. Zwar vermittelt § 336 I ZPO keine Forderungsbefreiung sondern nur eine Einziehungsermächtigung nach § 185 I BGB, sodass der Schuldner noch als Forderungsinhaber anzusehen ist. Eine Zerstückelung des Drittschuldners bzw. der Klageeinrede kann aus dem Beschluss ersichtl. jedoch gegen das Arrestkennzeichen (§ 829 I 1 ZPO) und ist somit unbeachtlich. Insbesondere gibt es keinen mit § 407 I BGB vergleichbaren Schutz des Drittschuldners im Rahmen der Forderungspfändung, da die Schuldwürdigkeit des Drittschuldners bzw. der Beklagten mit der Zustellung des Beschlusses im Zeitpunkt der Pfändung erlischt. Die Pfändung richtet somit für die Klageeinrede bzw.

⊗ Denn in diesem Zeitpunkt kennt der Drittschuldner immer die Überweisung, sodass ein etwaiger Gutgläubigerschutz zerstört wird.

Gläubigerin den Status quo.

3.

Der Beklagten stehen gegen die vom der Klägerin geltendgemachte Kaufpreisforderung auch keine weiteren Einwendungen zu.

Insbesondere hat die Beklagte keine Einwendungen, die in der Person des Schuldners begründet wären, die sie nach § 404 BGB analog dem Klägerin entgegen halten könnte. Eine von der Beklagten vorgetragene Erfüllung der Forderung durch Zahlung ~~aus dem Oktober 2017~~ begründet von 4.500,00 € der Schuldnerin an die Klägerin, welche im Oktober 2017 erfolgt sein soll, ist ~~unbeachtlich~~ keine ersichtlich beigelegte Einrede im Sinne des § 404 BGB analog. Denn die ~~Titel~~ Beklagte kann gegenüber der Klägerin nur insoweit Einwendungen geltend machen, wie sie ihr persönlich auch gegenüber dem Schuldner zustehen. Dies umfasst jedoch keine Einwendungen, die dem ~~gläubiger~~ Schuldner gegen die Vollstreckung zustehen, wie sie etwa eine Erfüllung der titulierten Forderung nach § 362 I BGB begründen würde. Der Gläubigerinwand des § 767 II BGB steht dem ~~Drittschuldner~~ nicht zu (hierzu bereits oben unter II. 1. d.).

III. Die Kostenentscheidung beruht auf § 32 I 1
Alt. 2 ZPO.

701 S. 1 2

IV. Die Vollstreckbarkeit für die Klägerin folgt
aus § 703 S. 2 ZPO und für die
Beklagte aus §§ 708 Nr. 11, 711 ZPO, wobei
ein Fall des § 713 ZPO nicht vorliegt.

V. Rechtsmittelbelehrung:

[Benutzung zum dG Kostenruhe binnen
Monatsfrist nach Zustellung des Urteils,
vgl. §§ 511, 517 ZPO]

[Unterschrift]
Herzog
Richtern am Amtsgericht

Recher und Tenor sind
über solche kleine Mengen.
Die Partikel des Saft ver-
halten im Text besteht ist aus-
gesprochen zusammenfasst in
auf Münze + Wertaufheit
bestimmt (5713 II Z 100)
In diesen war eine Teilheit
nicht notwendig (ein Teil
von jeder).

In den Gütern erheben Sie den
die sich auf andere Frage,
die allerdings ja von Fall auf
offenbar präkudiert werden.
Merkmal können Sie die Frage
erheben, ansonsten die vollhaer
angewendet.

Inspert

vollbezeichnet (12 Punkte)

Uy